

CORINNA KUHR-KOROLEV

GERECHTIGKEIT UND HERRSCHAFT

KULTUREN DER GERECHTIGKEIT

Herausgegeben von

Thomas Bremer, Alexander Haardt, Holger Kuße,
Stefan Plaggenborg, Nikolaj Plotnikov und Alfred Sproede

BAND 10

CORINNA KUHR-KOROLEV

GERECHTIGKEIT UND HERRSCHAFT

VON DER SOWJETUNION ZUM NEUEN RUSSLAND

WILHELM FINK | FERDINAND SCHÖNINGH

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2015 Wilhelm Fink, Paderborn
(Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.fink.de
Internet: www.schoeningh.de

Umschlagabbildung:
Kasimir Sewerinowitsch Malewitsch, Sportler, 1928-1932 (Ausschnitt)
Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München
Printed in Germany
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

Wilhelm Fink: ISBN 978-3-7705-5482-9
Ferdinand Schöningh: ISBN 978-3-506-77864-2

INHALT

EINLEITUNG.	7
I. Gerechtigkeit in Russland?	7
II. Ansätze für eine ‚historische Gerechtigkeitsforschung‘	10
III. Der Begriff ‚Gerechtigkeit‘ als Zugang zur Zeitgeschichte Russlands	22
1. GLEICHHEIT UND GERECHTIGKEIT IM SPÄTEN SOZIALISMUS	27
I. Grundzüge einer Gerechtigkeitskonzeption des ‚entwickelten Sozialismus‘	27
II. Sowjetische Sozialpolitik: Prinzipien gerechter Verteilung und ihre Grenzen.	39
III. „Nicht vom Brot allein“ – Gerechtigkeitsforderungen an die Regierenden	49
IV. Sozialistische Gesetzlichkeit und Willkürjustiz – der Fall Reznikov	53
2. RECHT UND GERECHTIGKEIT IM DENKEN DER BÜRGERRECHTSBEWEGUNG	69
I. Andersdenken: Grundlagen und Argumente für alternative Ordnungsentwürfe	69
II. Andershandeln: Individuelle Verantwortung statt kollektiver Verpflichtungen.	82
3. PERESTROJKA: SYSTEMKRISE ALS GERECHTIGKEITSKRISE	93
I. Gorbačevs Reformansätze: Wege zu einem gerechteren Sozialismus	93
II. Die Debatte über die Privilegien der Parteioomenklatura als Herrschaftskritik.	109
III. Kritik an Korruption und fehlender Rechtsstaatlichkeit.	129
IV. Bruch mit den Grundlagen der sozialistischen Ordnung	135
4. FREIHEIT ODER GERECHTIGKEIT? DIE ‚WILDEN‘ 1990ER JAHRE	143
I. Ordnungsversuche.	143
II. Gerechtigkeitsvorstellungen in der Ära El’cin.	151

6 INHALT

5. STAATSRÄSON STATT GERECHTIGKEIT – RUSSLAND UNTER PUTIN	161
I. Neuanfänge: Einigkeitsideologie, soziale Sicherheit und Diktatur des Gesetzes.	161
II. Die Rückkehr von Gerechtigkeitsforderungen	171
III. Putin als Schiedsrichter und Bewahrer der Gerechtigkeit	184
IV. Protestbewegungen und Protestkulturen	191
V. Gesellschaftliche Moral und die Russisch-Orthodoxe Kirche	197
 SCHLUSS	 209
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	221
DANKSAGUNG	245

EINLEITUNG

Was sind überhaupt Reiche,
wenn die Gerechtigkeit fehlt,
anderes als große Räuberbanden?

(Augustinus, „Vom Gottesstaat“, Buch 4, Kap. 4)

I. GERECHTIGKEIT IN RUSSLAND?

Gerechtigkeit bezeichnet einen idealen Zustand. In keiner Gesellschaft oder politischen Ordnung wird Gerechtigkeit wohl jemals verwirklicht werden. Das Streben nach Gerechtigkeit dagegen bleibt ein immerwährender Antrieb des Menschen. Grund genug, über Gerechtigkeit und Herrschaft in Russland nachzudenken. Auch wenn sich angesichts der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Situation in Russland der Begriff ‚Gerechtigkeit‘ nicht sofort als naheliegend aufdrängt. Korruption, staatliche Willkür, Autokratie und fehlende Zivilgesellschaft sind die Schlagworte, mit denen Kritiker inner- und außerhalb des Landes die derzeitige Ordnung charakterisieren.

Anhänger des Regierungssystems Vladimir Putins betonen dagegen die Wiederherstellung von Staatlichkeit und Gesetzmäßigkeit nach dem Zusammenbruch des sowjetischen Systems zu Beginn der 1990er Jahre. Sie schätzen die erreichte Sicherheit und begrüßen eine Wiederkehr traditioneller russischer Werte. Kritiker wie Befürworter sind sich trotzdem weitgehend einig darüber, dass die russische Gesellschaft von Gerechtigkeit noch weit entfernt ist. Die beiden Lager unterscheiden sich am deutlichsten in der Beantwortung zweier Fragen: Welche zukünftige Ordnung ist erstrebenswert? Und: Auf welchem Weg ist sie zu erreichen?

In diesem Buch geht es deshalb nicht darum, in welchem Maße Gerechtigkeit heute in Russland verwirklicht wird. Gegenstand sind vielmehr die Ideen von gerechter Ordnung und Herrschaft, die die russische Gesellschaft in sich trägt. Dabei wird es nicht bei einer Momentaufnahme bleiben. Die Kontinuitäten unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen sollen von der spätsowjetischen Zeit über die *perestrojka* hinweg bis heute aufgezeigt werden. Der zeitliche Rahmen reicht von den Regierungsjahren Nikita Chruschtschovs und Leonid Breznev über die Reformpolitik Michail Gorbatschovs und die Umbrüche der Elzinszeit bis zur dritten Amtszeit Vladimir Putins.¹

¹ Die Schreibweise einiger Namen und Begriffe ist in diesem Text nicht einheitlich. In der Regel findet die wissenschaftliche Umschrift Verwendung. Bei Literaturhinweisen oder Zitaten aus dem Deutschen wird die dort übliche deutsche Dudenumschrift beibehalten.

Gerechtigkeit ist ein allgemeingültiger Wert. Sie bedeutet aber in jeder Kultur und zu verschiedenen Zeiten Unterschiedliches. Wenn wir wissen, was ‚gerecht‘ für eine soziale Gruppe in einer bestimmten historischen Periode bedeutet, lassen sich Begebenheiten oder Zustände in der jeweiligen Zeit verstehen. Wir können dann Situationen aus der Sicht und mit den Maßstäben der Betroffenen beurteilen. Das stellt einen Vorteil gegenüber anderen Erklärungsmustern dar, die von außen zur Analyse an eine Begebenheit herangetragen werden.

Das Ziel der Untersuchung ist es also, nach den in der sowjetischen und russischen Gesellschaft vorhandenen Gerechtigkeitsperspektiven einzelner Individuen und Gruppen in ihrem Bezug zu Herrschaft zu fragen. Es sollen gleichermaßen staatliche Gerechtigkeitsdiskurse, in der Bevölkerung vorhandene Einstellungen zu Gerechtigkeit und in Fachzirkeln geführte Debatten in den Blick genommen werden. Besonders interessant ist die Frage, welche Ungerechtigkeitswahrnehmungen und Gerechtigkeitsvorstellungen maßgeblich zu den Umbrüchen am Ende der 1980er Jahre beigetragen haben. Welche Teile der Gesellschaft formulierten sie und wie lauteten die Forderungen, die im Hinblick auf die Schaffung einer gerechten Ordnung an die staatliche Führung gestellt wurden? Dabei wird nicht von einer Trennung zwischen herrschender Partielite und beherrschter Gesellschaft ausgegangen. Stattdessen liegt das Augenmerk auf den sich ähnelnden Gerechtigkeitsvorstellungen und engen Wechselbeziehungen, die besonders die *intelligencija* und jene Parteimitglieder verband, die auf eine Erneuerung des Systems setzten. Es lässt sich nachzeichnen, dass in diesen Kreisen westlich beeinflusste, liberale Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit, freier Marktwirtschaft und Leistungsprinzipien eine wichtige Rolle spielten. Für einen Teil der herrschenden Elite wie auch für weite Teile der Bevölkerung traf dies nicht zu – sie hatten andere Vorstellungen von Gerechtigkeit. Das vorliegende Buch wird aufzeigen, dass es eben dieser Wettbewerb der unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen war, der die Entwicklung des politischen Systems Russlands maßgeblich prägte – von der *perestrojka* bis heute. Im Ergebnis soll beschrieben werden, was heute, nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Systems und nach der Überwindung der als anarchisch empfundenen Situation der 1990er Jahre, von der Bevölkerung vornehmlich als Gerechtigkeitsforderung an die staatliche Führung formuliert wird. Es ist anzunehmen, dass die Legitimität und die Stabilität der jetzigen Ordnung in hohem Maße davon abhängt, wie diese Erwartungen ausgedeutet und erfüllt werden. Abschließend ist deshalb zu klären, welchen Stellenwert das Problem der Gerechtigkeit in der Herrschaftsideologie Putins hat.

Wenn damit der äußere Rahmen der Untersuchung abgesteckt ist, so gilt einzelnen Aspekten besondere Aufmerksamkeit. Es fällt auf, wie sehr sich über vier Jahrzehnte hinweg ähnliche argumentative Muster in Gerechtigkeitsforderungen wiederholen. Diese Muster sollen sprachlich und begrifflich analysiert werden. Inwiefern lassen sich Anleihen an ‚westliches‘ Denken nachweisen und mit welchen Argumenten wird auf Vorstellungen eines eigenen russischen Weges zurückgegriffen? Wie vermischen sich verschiedene Denktraditionen und Argumentationslinien? Seit der Machtübernahme durch Vladimir Putin haben sich autokratische

Tendenzen in Russland verstärkt. Putin scheint an vormoderne Herrschaftsformen anzuknüpfen, indem er eine große Machtfülle in seiner Person konzentriert hat. Daraus folgte eine Schwächung der staatlichen Institutionen, sodass Putin selbst zur zentralen Gerechtigkeitsinstanz avanciert ist. Ihm alleine trauen die Bürger es offenbar zu, Gerechtigkeit zu schaffen. Das jedenfalls suggerieren öffentliche Inszenierungen, wie beispielsweise Putins alljährliches TV-Gespräch mit der Bevölkerung. Kommt Gerechtigkeit in Russland also immer nur ‚von oben‘? Ist es eine historische Kontinuität, dass die russische Gesellschaft nicht in der Lage ist, ‚von unten‘ Gerechtigkeit herzustellen?² Wenn dem so wäre, stellte sich die Frage, ob dies mit traditionellen Formen von Herrschaft und kulturellen Eigenheiten zu erklären ist oder ob funktionelle oder strukturelle Gründe dafür ausschlaggebend sind. Der Topos vom ‚gerechten Herrscher‘ ist nur eine der kennzeichnenden Stereotype für das Gerechtigkeitsverständnis in Russland. Es beinhaltet auch die Annahme, dass die Menschen in Russland – in Abgrenzung zu Westeuropa und den USA – eher an die Gerechtigkeit als an das gesetzte Recht glauben. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob sich die Inhaber politischer Macht in der Sowjetunion bzw. im post-sowjetischen Russland solche Stereotype und Selbstbilder zu Eigen machten, um damit ihre Herrschaft zu begründen und zu legitimieren. Darüber hinaus gilt es, im Detail zu beschreiben, welcher Gerechtigkeitskonzepte sie sich zu unterschiedlichen Zeiten bedienten. Gibt es eine Rechtfertigung von Herrschaft, die ohne das Gerechtigkeitsmotiv auskommt? Und womit kann fehlende Gerechtigkeit kompensiert werden?

Alle diese Fragen führen zu den Grundproblemen, die sich bei der Beschäftigung mit der Geschichte der Sowjetunion und der politischen Gegenwart Russlands stellen. Viele von ihnen sind keineswegs neu. Aber unter dem Blickwinkel der Gerechtigkeit laufen Fäden zusammen, die ein Gesamtbild entstehen lassen. Jenseits von journalistischen Betrachtungen des politischen Tagesgeschäfts, jenseits politologischer und historiographischer Erklärungsmodelle, ermöglicht es dieser Blick, Einsichten über langfristige gesellschaftliche Entwicklungen und Gegensätze, über Wertewandel und Wertehierarchien zu erhalten.

2 Diese Frage stand im Mittelpunkt des Forschungsprojekts „Gerechte Herrschaft“. Konzept und Wahrnehmung eines Topos im neuzeitlichen Russland“, in dessen Rahmen diese Untersuchung entstanden ist. Das Projekt wurde von Prof. Dr. Stefan Plaggenborg am Lehrstuhl für Osteuropäische Geschichte der Ruhr-Universität Bochum geleitet. Weitere Mitarbeiterinnen waren Aljona Brewer und Anna Lenkewitz. Es bildete ein Teilprojekt des BMBF-Verbundprojektes „Kulturen der Gerechtigkeit. Normative Diskurse im Transfer zwischen Westeuropa und Russland“. Vgl. <https://dbs-lin.rub.de/gerechtigkeit/?load=start&setLangue=de>, Zugriff am 25.01.2015.

II. ANSÄTZE FÜR EINE ‚HISTORISCHE GERECHTIGKEITS- FORSCHUNG‘

Seit der Antike haben Philosophen über die Gerechtigkeit nachgedacht und das Denken über sie bis heute geprägt. Gerechtigkeitstheoretiker verfolgen zwei grundlegende Ziele: Einerseits wollen sie festlegen, was unter Gerechtigkeit zu verstehen ist. Andererseits beschäftigen sie sich mit der Frage, wie die Regeln und Institutionen menschlichen Zusammenlebens gestaltet werden müssen, um dem Ideal der Gerechtigkeit möglichst nahe zu kommen. Sie beschreiben typische, konkrete Gerechtigkeitsskonflikte zwischen Menschen in alltäglichen Situationen, um auf diesem Wege die Problematik des Gegenstandes aufzuzeigen.³ Es geht ihnen dabei jedoch immer um die Entwicklung einer normativen Theorie und nicht um die Rekonstruktion sozialer Praktiken und alltäglicher Gerechtigkeitssvorstellungen.

Letzteres zu leisten fällt in das Aufgabenfeld von Soziologie und Anthropologie. Mit Blick auf die Vergangenheit können auch Historikerinnen und Historiker der Bedeutung von Gerechtigkeit nachgehen. Da Gerechtigkeit ein zentraler, allgemein anerkannter Wert ist, erstaunt es, dass sich bisher noch kein Forschungszweig entwickelt und etabliert hat, der ‚historische Gerechtigkeitssforschung‘ heißen könnte. Die Gründe dafür liegen wohl in der Unschärfe des Begriffs ‚Gerechtigkeit‘, der als Sammelbegriff eine Vielzahl von Begriffen und Problemen subsummiert. Diese eröffnen, jeweils für sich genommen, schon schwierige und breite Felder für historische Forschung. Genannt seien nur einige Kernfragen: Wie werden in einer Gemeinschaft Rechte und Pflichten, Güter und Lasten verteilt? Wer bekommt Teilhabe an Macht und wie geschieht dies? Wie verhalten sich in einem Staat Recht und Gesetz zum Rechtsverständnis und Handeln seiner Bürger? Wie legitimiert sich Herrschaft und wie wird sie begrenzt? Diese Fragen werden in historischen Untersuchungen häufig gestellt. Doch meist wird jede für sich betrachtet und selten in wechselseitige Beziehung gesetzt.

Welche Probleme jedoch entstehen, wenn sich die historische Analyse tatsächlich auf die Gerechtigkeit konzentriert und welche Zugangsweisen bieten sich an? In diesem Fall rückt das Verständnis des Begriffs ‚Gerechtigkeit‘ und seine Verwendung in unterschiedlichen historischen Epochen in den Mittelpunkt des Interesses. In der Tradition einer klassischen Geistes- und Ideengeschichte lässt sich nachzeichnen, wie Philosophen, Theologen, politische Denker, Ökonomen sowie Rechts- und Staatswissenschaftler den Gerechtigkeitssbegriff in Abhängigkeit von den jeweiligen politischen, sozialen und ökonomischen Gegebenheiten ausdeuteten.⁴ Während ein solcher Ansatz Fachdiskurse von Experten erläutert, ermöglicht

3 In der aktuellen Literatur zur Gerechtigkeit wird etwa von Sen das ‚Flötenbeispiel‘ angeführt. Vgl. A.K. Sen: *Die Idee der Gerechtigkeit*, 41-44. Prominent arbeitet auch Sandel mit verblüffenden Beispielen. Vgl. M.J. Sandel: *Justice*, und als öffentliche Vorlesung: <http://www.youtube.com/watch?v=kBdfcR-8hEY>, Zugriff am 15.02.2012.

4 Autoren von Überblicksdarstellungen und Einführungen zur Gerechtigkeit wählen in der Regel diesen Weg. Exemplarisch: E. Holzleithner: *Gerechtigkeit*; O. Höffe: *Gerechtigkeit*.

ein Zugriff mit Anleihen bei der Begriffsgeschichte die Frage nach dem Bedeutungswandel des Wortes ‚Gerechtigkeit‘ und mit ihm verwandter Ausdrücke. Er gestattet es zudem, die Wirklichkeitserfahrung vergangener Epochen herauszustellen.⁵ Die Diskursanalyse erweitert diesen Zugang in verschiedene Richtungen, konzentriert sich aber weiterhin auf die Analyse von Sprache und Bedeutungen.⁶ Geht es um Alltagsvorstellungen und Haltungen von Individuen, sozialen Gruppen oder Gesellschaften zu Gerechtigkeitsfragen, so bieten sich Methoden der Kultur- und Mentalitätengeschichte an, aber auch Rückgriffe auf die Alltags- und Sozialgeschichte. Dieser Weg ist in der historischen Forschung bisher kaum beschritten worden. Ansätze einer ‚historischen Gerechtigkeitsforschung‘ finden sich zwar in Arbeiten zu Rechtskulturen, zum Rechtsverständnis und zu Rechtspraktiken, das Thema ‚Gerechtigkeit‘ steht jedoch selten explizit im Mittelpunkt der Untersuchungen. Besonders die Forschung zur frühen Neuzeit beschäftigt sich in Mikrostudien mit der Akzeptanz gesetzten Rechtes und der Konkurrenz zum Gewohnheitsrecht. Aber auch die Herausgeber eines Konferenzsammelbandes mit dem Titel „Justiz und Gerechtigkeit“ mussten feststellen: „Die Vernachlässigung von Gerechtigkeit im historischen Kontext überrascht, wenn man [...] die Relevanz und die politische Dynamik dieses Begriffs [...] bedenkt.“⁷ Auch lautete das selbstkritische Fazit der Konferenz, dass die Beiträger zwar mit Fallbeispielen „kontextuelle Analysen dessen [vorgelegt haben], was jeweils mit Gerechtigkeit konkret gemeint ist“, es jedoch nicht gelungen sei, verallgemeinerbare Aussagen zur formulieren.⁸

Dieses Ziel ist so auch nicht richtig gesetzt. Das Verständnis von Gerechtigkeit leitet sich in hohem Maße vom jeweiligen kulturellen Kontext ab, sodass es kaum möglich sein wird, zu allgemeinen Aussagen zu gelangen. Dagegen wäre es ein wichtiger Schritt, sich darüber zu verständigen, mit welchen Begriffen, Methoden und Fragestellungen historisch über ‚Gerechtigkeit‘ geforscht werden kann. Die vorliegende Arbeit schlägt einen von verschiedenen denkbaren Wegen ein. Er gründet auf der Feststellung, dass die philosophischen Abhandlungen zur Gerechtigkeit einen enormen Vorrat an begrifflichen Klärungen und problemorientierten Diskussionen bieten, auf den sich zurückgreifen lässt. Wie schon bemerkt, handelt es sich bei Gerechtigkeitstheorien in der Regel um normative Theorien. Sie klären,

Eine philosophische Einführung; T. Ebert: *Soziale Gerechtigkeit*. Während diese Autoren sich auf die Entwicklung von Gerechtigkeitstheorien konzentrieren, beschreitet Paolo Prodi in seiner Geschichte der Gerechtigkeit einen anderen Weg, indem er den Wandel von Gerechtigkeitsvorstellungen von der Antike bis zur Gegenwart mit Bezug zu den jeweiligen historischen Kontexten darstellt: P. Prodi: *Eine Geschichte der Gerechtigkeit*.

5 Vgl. F. Loos/H.-L. Schreiber: *Recht, Gerechtigkeit*.

6 Natalja Pečerskaja hat solch einen Zugriff in ihrer Arbeit zum Gerechtigkeitsverständnis in der Sowjetunion und Russland gewählt und sich dabei vor allem auf die späte Philosophie Wittgensteins bezogen. Vgl.: N.V. Pečerskaja: *Spravedlivost‘: Social'naja analitika i pragmatika predstavlenij*.

7 Vgl. A. Griesebner, M. Scheutz, H. Weigl (Hrsg.): *Justiz und Gerechtigkeit*, 14.

8 Ebd., 15.

wie Institutionen sozialen Lebens beschaffen sein sollen, damit sie eine gerechte Ordnung garantieren können. Es ist denkbar, die theoretisch entwickelten Normen mit einer bestimmten gesellschaftlich-politischen Situation zu vergleichen. Der Erkenntniswert wird hier aber nur gering sein: Die Realität entspricht den Normen nicht oder nur in Teilen. Eine ‚historische Gerechtigkeitsforschung‘ sollte dagegen in umgekehrter Richtung vorgehen. Ihre Aufgabe ist es, die menschlichen Einstellungen und Werte, die sozialen Praktiken und Institutionen sowie die gesellschaftlichen Reglungsmechanismen der Vergangenheit in ihrer Prozesshaftigkeit unter dem Blickwinkel der Gerechtigkeit zu beschreiben. Für solch eine Betrachtung sind Anleihen bei der Philosophie äußerst hilfreich. Im Folgenden wird deshalb in aller Kürze erläutert, welche Begriffe und Problemstellungen für die historische Analyse und konkret für die vorliegende Untersuchung nutzbar gemacht werden können.

Allen Gerechtigkeitstheorien liegt ein grundlegendes, allgemeines Verständnis von Gerechtigkeit zugrunde. Es lautet: ‚Jedem das Seine‘ bzw. ‚Gleiches ist gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln‘. Einigkeit besteht darüber, dass die Gerechtigkeit eine Grundtugend ist und sie als Anforderung an Institutionen gestellt wird, die das menschliche Zusammenleben regeln. Diese Bestimmungen sind jedoch so allgemein, dass sie der Ausgestaltung und Ausdeutung bedürfen. Gerechtigkeitstheorien beschäftigen sich deshalb mit der komplizierten Frage, was Gerechtigkeit ist, mit welchen Verfahren und Institutionen Gerechtigkeit in einer Gemeinschaft verbürgt oder wenigstens grobe Ungerechtigkeiten verhindert werden können. In Abhängigkeit von unterschiedlichen Grundannahmen haben sich verschiedene Richtungen etabliert, die grob in libertär-kontraktualistische, kommunitaristische und utilitaristische Ansätze eingeteilt werden können. Andere Typologien unterscheiden die Gerechtigkeitstheorien nach ihrem Maß an angestrebter Egalität und ihrer Ausrichtung auf Gemeinwohl oder individuellen Nutzen. Aus der Vielzahl der Gerechtigkeitstheorien folgt für die historische Forschung eine wichtige Einsicht: Gesellschaften oder Gemeinschaften treffen Entscheidungen, wie die Leitprinzipien einer gerechten Ordnung lauten sollen und welche Handlungen zu einer Annäherung an einen gerechten Zustand dienen können. Diese Entscheidungen ergeben sich aus den jeweiligen Präferenzen, religiösen oder ideologischen Leitbildern, Weltanschauungen und kulturellen Werten. Aufgabe einer historischen Untersuchung wäre somit, zu rekonstruieren, was in einer Gesellschaft als gerecht und als ungerecht gilt, welches die Motive für die Einnahme einer bestimmten Gerechtigkeitssperspektive sind und von welchen sozio-kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen diese abhängt.

Die empirische Gerechtigkeitsforschung, wie sie von einigen Soziologen vertreten wird, stellt diese Fragen für die Gegenwart und beantwortet sie mit Hilfe von Umfragen oder Modellversuchen.⁹ Im ersten Fall werden die Einstellungen zu

9 H. Lengfeld: *Soziale Gerechtigkeit in der Gesellschaft*; S. Liebig: *Interdisziplinäre Gerechtigkeitsforschung*; S. Liebig, M. May: *Dimensionen sozialer Gerechtigkeit*, 3-8; B. Wegener: *Soziale Gerechtigkeitsforschung*.

einem konkreten Gerechtigkeitsproblem in einem umfangreichen Fragenkatalog ermittelt. Aus den Ergebnissen resultieren allgemeine, oft komparative Schlüsse. Im zweiten Fall geht es darum, Annahmen aus der theoretischen Gerechtigkeitsforschung in der Praxis zu überprüfen. Dafür wird zum Beispiel eine Gruppe von Versuchspersonen aufgefordert, ein bestimmtes Gut unter sich zu verteilen, und anschließend ausgewertet, mit welchen Argumenten und Motivationen die Aufteilung vorgenommen wurde. Diese Verfahren beziehen sich auf sehr eingegrenzte Gerechtigkeitsprobleme und können insbesondere über Fragen der Verteilungsgerechtigkeit Aufschluss geben.

Bisher besteht eine Kluft zwischen theoretischer und empirischer Gerechtigkeitsforschung. Die Philosophen entwickeln ihre Theorien aufgrund von Annahmen über menschliches Verhalten, die nicht empirisch überprüft sind. Sie kommen so möglicherweise zu Ergebnissen, die mit der Lebenswirklichkeit nicht übereinstimmen. Umgekehrt liefern die Empiriker zwar Wissen über Alltagsansichten zur Gerechtigkeit; sie können diese jedoch nicht bewerten, wenn sie keinen Bezug auf die Theorien der Gerechtigkeit nehmen. Empirische Analysen unterliegen der Gefahr, sich auf sich selbst zu beziehen. Eine Ordnung wird als gerecht beurteilt, wenn die Teilnehmer diese für gerecht erklären, und nicht, wenn sie dieses Kriterium unter dem Blickwinkel eines übergeordneten moralischen Maßstabes erfüllt. Das aber, die kritische Beurteilung einer Ordnung unter sittlichen Gesichtspunkten, macht das Wesen der Gerechtigkeitsforderung aus.

Weitaus kompetenter hat Axel Honneth dieses Vermittlungsproblem in seinem Vorwort zu David Millers Buch „Grundsätze sozialer Gerechtigkeit“ dargelegt.¹⁰ Er sieht den Ausgangspunkt für dessen Arbeit in der Überzeugung, „dass an der ganzen Konstruktion von liberalen Gerechtigkeitstheorien etwas nicht stimmt“. Der Vorwurf an John Rawls, dessen „Theorie der Gerechtigkeit“ seit den 1970er Jahren die Gerechtigkeitsdebatte bestimmt hat, lautet, dass er die „Gleichheit zum alleinigen Prinzip der Gerechtigkeit“ erhoben habe. Aufgrund „der Konzentration auf nur ein einziges Prinzip und damit der Ignoranz gegenüber der Differenziertheit faktischer Gerechtigkeitsüberzeugungen“ habe die Philosophie jeden Bezug zu öffentlichen Diskursen verloren und bei konkreten Herausforderungen versagt. Miller dagegen gehe bei seinem Entwurf einer Gerechtigkeitstheorie von eben „solchen vortheoretischen Vorstellungen“ aus, die ihm als Richtschnur dienen sollen. „Nach seiner Auffassung muss eine Gerechtigkeitstheorie [...] eine pluralistische Gestalt annehmen; sie darf nicht monistisch ein einziges Prinzip hochhalten, sondern muss sich pluralistisch jene drei Prinzipien zu eigen machen, die von den Betroffenen selbst zur Geltung gebracht werden.“¹¹ Neben dem Prinzip der Gleichheit berücksichtigt Miller das Prinzip der Leistung und das des Bedarfs.

Mit der Forderung nach einer pluralistischen Gerechtigkeitstheorie steht Miller nicht alleine da. Bereits Michael Walzer hat in seinem 1983 erschienenen Buch „Spheres of Justice“ dafür plädiert, einzelne Sphären der Gerechtigkeit voneinander

¹⁰ Vgl. A. Honneth: *Philosophie als Sozialforschung*.

¹¹ Ebd., 8-9.

zu trennen und die zu verteilenden Vorteile und Lasten nach ihrer sozialen Bedeutung zu unterscheiden.¹² Auch Luc Boltanski und Laurent Thévenot entwickelten den Gedanken von verschiedenen Handlungssphären.¹³ Ihr Grundgedanke lautete, dass die Vielzahl von gesellschaftlichen Gütern, aber auch Belastungen, mehrere Prinzipien ihrer Verteilung nach sich ziehe. Miller teilt diese Ansicht, sieht die Anwendung bestimmter Gerechtigkeitsprinzipien aber nicht abhängig von der Bedeutung der Güter, sondern von der Art der Beziehungen zwischen Menschen, in deren Rahmen Verteilung stattfindet. Neben dem Gleichheitsgrundsatz bringt er den Gesichtspunkt des Bedarfs und des Verdienstes/der Leistung zur Geltung. Er unterscheidet zwischen „solidarischen Gemeinschaften“, „instrumentellen Assoziationen“ und „rechtsstaatlichen Bürgerschaften“. Während in solidarischen, eng verbundenen Gemeinschaften wie Familien das Bedarfsprinzip dominiere, herrsche in „instrumentellen Assoziationen“, in denen Menschen durch gemeinsame Ziele und Zwecke verbunden seien, das Verdienstprinzip und in der rechtsstaatlichen Sphäre das Gleichheitsprinzip vor.¹⁴

Wiederum kann es bei einer historischen Analyse nicht darum gehen, diesen Ansatz Millers zu verifizieren. Als wichtige Anregung sollte jedoch der Gedanke übernommen werden, dass Menschen sich gleichzeitig in verschiedenen sozialen Beziehungen bewegen und in Abhängigkeit vom jeweiligen sozialen Kontext unterschiedliche Prinzipien für ihre Gerechtigkeitsentscheidungen zugrunde legen. Miller spricht von einer „Gerechtigkeitsgrammatik“, einer „moralischen Landkarte“, die Menschen im Laufe der Sozialisation erwerben und die ihnen hilft, zwischen verschiedenen Kontexten der Gerechtigkeit zu unterscheiden. Weiterhin stellt er fest, dass die unterschiedlichen Gerechtigkeitsgrundsätze in verschiedenen Beziehungsformen in der Praxis zu zahlreichen Unklarheiten und Konflikten führen.¹⁵ Das bedeutet für die historische Betrachtung von Gerechtigkeitsauffassungen einer bestimmten Gesellschaft, dass keinesfalls eindimensionale Ergebnisse zu erwarten sind, sondern von einem dynamischen Neben- und Miteinander verschiedener Gerechtigkeitsprinzipien auszugehen ist. Die in Quellen nachweisbaren Gerechtigkeitsurteile oder -forderungen müssen deshalb gleichermaßen nach ihrem sachlich-argumentativen Gehalt befragt werden wie nach dem sozialen Kontext, in dem sie verortet sind.

Interessant ist eine Beobachtung von John Randolph Lucas in der Abhandlung „The Concept of Justice“ von 1977.¹⁶ Er wandte sich gegen die Konzentration der Gerechtigkeitstheorien auf Ergebnisse und Nutzen. Nicht ein Ergebnis an sich würden Menschen als ungerecht empfinden, sondern den Weg, der zu diesem Ergebnis geführt habe. Er plädierte dafür, dass man die Handelnden bzw. die Verhandlenden und den Prozess der Aushandlung weitaus stärker in den Mittelpunkt

12 Vgl. M. Walzer: *Sphären der Gerechtigkeit*.

13 Vgl. L. Boltanski, L. Thévenot, A. Pfeuffer: *Über die Rechtfertigung*.

14 Vgl. D. Miller: *Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*, 66-72.

15 Ebd., 74.

16 Vgl. J.R. Lucas: *The Concept of Justice*.

stellen sollte. Das entspricht dem hier verfolgten Ansatz, nicht eine statische Beurteilung von Institutionen als das Ziel der historischen Analyse zu sehen, sondern den dynamischen Prozess ihrer Entstehung, Wirkung und Veränderung in der Wechselbeziehung mit den Akteuren. Axel Honneth argumentiert ähnlich, wenn er seine Gerechtigkeitstheorie auf dem Begriff der Anerkennung aufbaut. Er trägt damit der Tatsache Rechnung, dass Menschen das Verfahren und das Ergebnis einer Konfliktlösung nicht nur zweckrational und materiell betrachten, sondern auch emotional und ideell.¹⁷

Armartya Sen plädiert ebenfalls für eine pluralistische Gerechtigkeitstheorie und erklärt, dass in einer Verteilungssituation unterschiedliche gerechte Lösungen denkbar sind, von der keine den Anspruch erheben kann, die einzig richtige zu sein. Er verdeutlicht dies mit dem Beispiel dreier Kinder, die sich einigen sollen, wer eine Flöte bekommt. Das erste Kind hat Musikunterricht genossen und als einziges der drei gelernt, Flöte spielen. Das zweite ist arm und besitzt keinerlei anderes Spielzeug. Das dritte Kind hat die Flöte mit viel Ausdauer selbst angefertigt. Bekäme das erste Kind die Flöte, so entspräche das seinem Bedarf und brächte Nutzen. Stünde das Gebot der Gleichheit im Mittelpunkt, so müsste das zweite Kind die Flöte erhalten. Nach dem Leistungsprinzip dagegen steht das Instrument zweifellos dem dritten Kind zu.¹⁸ Sens Kritik an Rawls richtet sich aber nicht nur gegen die Konzentration auf das Gleichheitsprinzip. Er sieht ihn in einer Traditionslinie mit Hobbes, Rousseau und Kant, deren Denken von der Vorstellung geprägt ist, dass ideale Institutionen der Maßstab und die Garantie für Gerechtigkeit sind. Sen nennt diesen Ansatz *transcendental institutionalism* und kritisiert ihn in zwei Punkten. „Erstens konzentriert er sich auf vollkommene Gerechtigkeit und nicht auf einen Vergleich von mehr oder weniger Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit. [...] Zweitens konzentriert sich der transzendente Institutionalismus bei seiner Suche nach Vollkommenheit vorwiegend auf das richtige Verständnis der Institutionen und nicht mittelbar auf die tatsächlichen Gesellschaften, die am Ende entstehen.“¹⁹ Sen betont, dass die Eigenart einer Gesellschaft letztlich nicht nur von den Institutionen abhängt, sondern vom tatsächlichen Verhalten und der sozialen Interaktion von Menschen. Deshalb fragt er rhetorisch: „Müssen wir nicht auch untersuchen, was sich in einer Gesellschaft entwickelt und welches Leben Menschen im Rahmen von Institutionen und Regeln, aber auch unter Einwirkung anderer Einflüsse, etwa des tatsächlichen Verhaltens, die unvermeidliche Auswirkungen auf das Dasein haben, tatsächlich führen können?“²⁰

Sens Bemerkungen wirken ermutigend, wenn man sich zum Ziel gesetzt hat, das Thema Gerechtigkeit in das Zentrum einer historischen Untersuchung zu stellen. Die Kluft zwischen seiner Theorie und den Befunden, die sich auf den ersten Blick bei der Frage nach dem Zustand der Gerechtigkeit in einer Gesellschaft ergeben, ist

17 Vgl. A. Honneth: *Das Ich im Wir*.

18 Vgl. A.K. Sen: *Gerechtigkeit*, 41-44.

19 Ebd., 34.

20 Ebd., 38.

bei Weitem nicht so groß wie bei einer Gerechtigkeitstheorie, die nur nach dem idealen gerechten Zustand fragt. Sen öffnet das Feld für empirische Forschung, indem er auf die Realitäten und die alltäglichen Voraussetzungen für Gerechtigkeit blickt und nicht einen Idealzustand konstruiert. Die emotional ausgelösten und vernünftig begründeten Gerechtigkeitsforderungen von Menschen stehen im Mittelpunkt seines Interesses. Sens Überlegungen schärfen den Blick für Lösungsalternativen, die in einer Konfliktsituation bestehen oder bestanden haben. Es sollte also nicht nur über die Gründe für den eingeschlagenen Weg nachgedacht werden, sondern auch über andere denkbare Lösungswege und die Frage, warum sie nicht beschritten worden sind. Sein Ansatz, dass Handlungen von Menschen und ihr Verhalten in bestimmten Situationen ebenso viel zur Gerechtigkeit beitragen können wie die ‚richtigen‘ Institutionen, nützt auch bei einer historischen Betrachtung. Nur so lässt sich erklären, dass Menschen trotz ungerechter Institutionen das Gefühl haben können, in einer gerechten Ordnung zu leben. Oder dass umgekehrt sich die Lebenswirklichkeit trotz gerechter Institutionen als ungerecht darstellt. Der Blick auf das Verhalten ist besonders wichtig in einer Situation, in der Institutionen nicht mehr greifen, zusammenbrechen, fehlen oder neu entstehen. Sen plädiert weiterhin dafür, die Übereinstimmung von Handlungsvorsätzen und tatsächlichen Handlungsmustern realistischer einzuschätzen. Die Chance, dass es in einer Ordnung zur Gleichzeitigkeit von akzeptierten, in Institutionen umgesetzten Gerechtigkeitsgrundsätzen und den entsprechenden Verhaltensweisen kommt, schätzt er als gering ein:

„Wir haben gute Gründe, uns einzugestehen, dass das Streben nach Gerechtigkeit zum Teil auf die allmähliche Entstehung von Verhaltensmustern angewiesen ist – einen plötzlichen Sprung vom Akzeptieren einiger Gerechtigkeitsgrundsätze zum vollständigen Neuentwurf aller individuellen Verhaltensweisen, so dass sie auf einer Linie mit dieser politischen Gerechtigkeitskonzeption liegen, einen solchen Sprung gibt es nicht. Generell müssen die Institutionen nicht nur passend zur Eigenart der fraglichen Gesellschaft gewählt werden, sondern auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhaltensmuster, die zu erwarten sind, selbst wenn – und selbst nachdem – eine politische Gerechtigkeitskonzeption von allen akzeptiert worden ist.“²¹

So plausibel Sens Ausführungen auch sind, die Lektüre seiner „Idee der Gerechtigkeit“ hinterlässt den Leser in einem wichtigen Punkt unbefriedigt: Er bietet letztlich keine Lösung bezüglich der Frage an, welches der Kinder die Flöte bekommt, wie darüber entschieden wird und wer die Möglichkeit hat, eine gerechte Entscheidung durchzusetzen.

Die Antwort darauf liegt im Bereich der politischen Gerechtigkeit. Prominent hat sich in Deutschland der Philosoph Otfried Höffe mit diesem Thema auseinandergesetzt. Er kritisiert die zeitgenössischen Gerechtigkeitstheoretiker seit Rawls dafür, dass sie die Fragen nach der rechts- und staatsnormierenden Gerechtigkeit stellen, ohne zuerst nach der rechts- und staatslegitimierenden Gerechtigkeit gefragt

21 Ebd., 97.

zu haben. Das heißt, sie hinterfragen nicht die Notwendigkeit einer staatlichen Zwangsordnung an sich, sondern setzen sie voraus und vertreten die Ansicht, dass Verteilung die Hauptaufgabe des Staates sei. Nach Höffe handelt es sich um ein „verbreitetes Vor-Urteil“, dass die Gerechtigkeit vornehmlich mit Verteilungsfragen zu tun hat. „Das zu Verteilende fällt aber nicht vom Himmel. Bevor man einen Kuchen verteilen kann, muss man ihn backen; und um ihn backen zu können, braucht es sowohl Zutaten als auch Energie.“²²

Höffe wendet sich deshalb zunächst der politischen Gerechtigkeit zu, die er folgendermaßen fasst:

„Mit der Idee der politischen Gerechtigkeit werden [...] die Gesetze und politischen Institutionen einer sittlichen Kritik unterworfen. Da der Bereich des Politischen in der Neuzeit die Gestalt einer Rechts- und Staatsordnung annimmt, bezeichnet die politische Gerechtigkeit auch die sittliche Idee von Recht und Staat. Mit ihrer Hilfe werden legitime von nichtlegitimen Rechts- und Staatsformen unterschieden; die politische Gerechtigkeit ist der Grundbegriff einer sittlichen Rechts- und Staatskritik. Dabei ist die Kritik in einem neutralen und philosophischen Sinn zu verstehen. Die Rechts- und Staatsverhältnisse werden nicht abgeurteilt und verworfen, vielmehr nach Umfang und Grenzen ihrer Legitimität vermessen; die philosophische Kritik intendiert eine Legitimation und Limitation von Recht und Staat.“²³

Höffe sieht sich in der Tradition der antiken Rechts- und Staatstheorie. Deren Ziel war es, die Bedingungen und Kriterien einer gerechten Herrschaft zu untersuchen, den „ungerechten Herrschaftsformen die gerechten entgegenzuhalten“ und den tendenziell übermächtigen Staat, den Leviathan, mit sittlichen Argumenten in seine Schranken zu weisen.²⁴ Höffe ist es ein besonderes Anliegen, die doppelte Bedeutung politischer Gerechtigkeit zu betonen: Durch sie wird sowohl Herrschaft legitimiert als auch Willkür von Herrschaft begrenzt. Herrschaft, also eine soziale Zwangsbefugnis, sieht Höffe dann als legitim an, wenn das Prinzip des distributiven Vorteils erfüllt ist. Damit ist gemeint, dass eine Ordnung „für jeden einzelnen Betroffenen mehr Vor- als Nachteile erbringt“.²⁵ Er begrenzt diesen Ansatz jedoch nicht nur auf materiellen Nutzen, sondern sieht den gesamten Nutzen, der sich für den Einzelnen ergibt, wenn er Freiheitsaufgabe gegen Freiheitssicherung tauscht. Höffe spricht deshalb von „Gerechtigkeit als Tausch“ und nicht wie Rawls von „Gerechtigkeit als Fairness“.²⁶ Höffe schlägt damit auch einen Bogen zu den Fragen der Verteilungsgerechtigkeit, die in Übereinstimmung mit dem Prinzip des distributiven Vorteils gelöst werden sollen. Das bedeutet, dass für ihn weder der allgemeine Nutzen noch die allgemeine Gleichheit, sondern stattdessen die Freiheitssicherung und der Vorteil jedes Einzelnen im Mittelpunkt stehen.

22 O. Höffe: *Gerechtigkeit als Tausch*, 3.

23 O. Höffe: *Politische Gerechtigkeit*, 11.

24 Ebd., 12.

25 Ebd., 76.

26 Eine ausführliche, kritische Auseinandersetzung mit Höffes „Gerechtigkeit als Tausch“ bietet der Sammelband W. Kersting (Hrsg.): *Gerechtigkeit als Tausch?*.

Höffes Ausführungen zur grundlegenden Frage, warum eine rechtliche und staatliche Ordnung nötig ist und wie sie aussehen muss, damit sie Gerechtigkeit in einem umfassenden Sinn garantieren kann, sind vor dem Hintergrund hilfreich, dass der Zerfall der Sowjetunion den Zusammenbruch der gesamten staatlichen Ordnung nach sich zog. In dieser Situation ging es tatsächlich nicht mehr um gerechte Verteilung, sondern darum, wer aus welcher Legitimation heraus etwas verteilt und ob es überhaupt etwas zu verteilen gibt. Die Überlegungen der meisten zeitgenössischen westlichen Gerechtigkeitstheoretiker, die die Existenz einer liberalen Demokratie voraussetzen, lassen sich deshalb mit Bezug auf Russland kaum für eine Analyse nutzen. Zugespitzt ähnelte die Situation in den frühen 1990er Jahren vielleicht sogar dem, was Thomas Hobbes den „Krieg aller gegen alle“ nennt. In ihm kann es keine Gerechtigkeit geben. Wenn sich die Menschen in einen Naturzustand zurückgestoßen fühlen, stellt sich die Gerechtigkeitsfrage völlig anders als in einer stabilen, rechtsstaatlichen Ordnung. Angesichts eines drohenden Bürgerkriegs ging es um die Begründung eines neuen Gesellschaftsvertrages und um die Sicherung von elementarer Freiheit. Wie noch zu zeigen sein wird, hatte das Folgen für das politische Gerechtigkeitskonzept der neuen russischen Ordnung. Eine Orientierung an Höffe, der in einer Tradition mit Hobbes steht, scheint deshalb für die geplante Analyse von Gerechtigkeitsvorstellungen und Gerechtigkeitskonzepten sinnvoll zu sein.

Der Gebrauch des Begriffs ‚Gerechtigkeit‘ ist in der Fachliteratur und ebenso im sprachlichen Alltag uneinheitlich. Wenn beispielsweise Höffe von ‚politischer Gerechtigkeit‘ spricht, so meint er damit die Grundlagen einer Rechts- und Staatsordnung im umfassenden Sinne. Im umgangssprachlichen Gebrauch dagegen bezeichnet ‚politische Gerechtigkeit‘ die Möglichkeiten des einzelnen Bürgers zur politischen Partizipation und zur Herrschaftskontrolle. Ebenso wird ‚soziale Gerechtigkeit‘ mal sehr weit als Chance auf eine angemessene Lebensführung für alle gefasst, mal sehr konkret auf einzelne Verteilungsfragen oder Sozialpolitik bezogen.

Für die Analyse von Gerechtigkeitskonzepten und Gerechtigkeitsvorstellungen in ihrem historischen Wandel muss deshalb zunächst das eigene begriffliche Verständnis geklärt werden. Es geht in dieser Arbeit nicht um Gerechtigkeit im allgemeinen Sinne, sondern um die Aspekte von Gerechtigkeit in einer bestimmten staatlichen Ordnung. Hierzu gehören sowohl die Frage nach politischer wie sozialer Gerechtigkeit als auch die Frage nach der Gerechtigkeit des Herrschers/der Herrschaft. Dies schließt ebenso die Gerechtigkeitsvorstellungen, -forderungen und -praktiken der Bürger untereinander und gegenüber dem Staat ein. Wenn in diesem umfassenden Sinne die Rede von Gerechtigkeit ist, dann finden im folgenden Text die Begriffe ‚staatliche Gerechtigkeit‘, ‚gerechte Ordnung‘ und ‚gerechte Herrschaft‘ weitgehend synonym Verwendung. Stehen die rechtlichen und staatlichen Institutionen im Mittelpunkt der Betrachtung, so wird von ‚politischer Gerechtigkeit‘ im Sinne Höffes gesprochen. Rücken Fragen der Verteilungsgerechtigkeit in den Vordergrund, dann lautet der Begriff ‚soziale Gerechtigkeit‘. Thomas Ebert definiert sie folgendermaßen:

„In diesem Sinne können wir soziale Gerechtigkeit als angemessene Verteilung von Gütern und Lasten definieren. Zu diesen Gütern und Lasten zählen auch Rechte und Pflichten, Chancen und Freiheitsspielräume, Macht und Einfluss auf Personen oder Personengruppen. Als angemessen und somit gerecht gilt die Verteilung, wenn sie zwei Bedingungen erfüllt: Erstens muss sie regelgebunden, d.h. nicht willkürlich sein, und zweitens sozialetisch geboten sein.“²⁷

Es ergeben sich durchaus Überschneidungen bei den Begriffen soziale und politische Gerechtigkeit, die nur zeigen, wie eng Fragen der Verteilung mit denen von Herrschaft verzahnt sind und wie sehr sie sich gegenseitig bedingen. Machtverhältnisse folgen unter anderem aus den Besitzverhältnissen. Umgekehrt folgen aber auch die Besitz- den Machtverhältnissen.

Thomas Ebert, der keine eigene Theorie, sondern eine Systematisierung von Gerechtigkeitstheorien verfasst hat, hilft auch bei weiteren begrifflichen Klärungen, die in diesem Buch übernommen worden sind. Um zu klären, was als ‚regelgebunden‘ und als ‚sozialetisch geboten‘ angesehen werden kann, weist er auf die seit der Antike bekannten Grundsätze hin. Generelle Vorstellungen, wie die Forderungen der Gleichbehandlung, der Unparteilichkeit, der Zuteilung nach dem Prinzip ‚Jedem das Seine‘ usw. bezeichnet Ebert als ‚allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien‘. In konkreten Konflikten hilft es jedoch nicht, sich auf diese allgemeinen Prinzipien zu berufen, weil sie sich beliebig ausgelegt lassen. Sollen für Gerechtigkeitsprobleme Lösungen gefunden werden, so werden sie in Teilziele zerlegt und ihnen Gerechtigkeitsregeln zugeordnet. Solche Gerechtigkeitsregeln sind beispielsweise die Leistungsgerechtigkeit, die Tauschgerechtigkeit, die Bedarfsgerechtigkeit oder die Chancengleichheit. Diese Regeln geraten jedoch in Widerspruch miteinander – es sei nochmals an Sens Flötenbeispiel erinnert. Nicht die konsequente Durchsetzung einer dieser Regeln kann Gerechtigkeit sichern, sondern nur ihr Zusammenspiel in einer sinnvollen Gewichtung und einem angemessenen Verhältnis zueinander. Um dies zu bestimmen, sind wiederum höherrangige Gerechtigkeitsnormen nötig. Das Ergebnis nennt Ebert Gerechtigkeitskonzeptionen, die er so beschreibt:

„Um die allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien inhaltlich bestimmen und die konkreten Gerechtigkeitsregeln sinnvoll anwenden zu können, benötigen wir Konzeptionen einer gerechten Ordnung von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat. Erst diese ermöglichen konkrete Aussagen über soziale Gerechtigkeit und erst aus einer solchen generellen Leitidee ergibt sich, welche Rechte und Pflichten die Individuen (im Sinne des Gegenseitigkeitsprinzips) haben, was (im Sinne des Suum-cuique-Prinzips) jedem Individuum als das ‚Seine‘ zusteht und in welcher Hinsicht die Individuen (im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips) gleich bzw. ungleich zu behandeln sind. Nur auf dieser Basis können wir entscheiden, welche konkurrierenden Gerechtigkeitsregeln (Leistungs-, Bedarfsgerechtigkeit, Chancengleichheit usw.) in welchem Fall anzuwenden sind, welche Regel Vorrang genießen soll und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen sollen.“²⁸

27 T. Ebert: Soziale Gerechtigkeit, 38.

28 Ebd., 56-57.

Ebert nennt als Beispiele für Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft die libertäre, die egalitäre und die traditionell-sozialstaatliche Konzeption. Jeder dieser Konzeptionen liegt ein spezieller Entwurf des erstrebenswerten Lebens, ein bestimmtes Menschenbild zugrunde. Bei der libertären beispielsweise ist dies das Verständnis von der Würde des Menschen, aus dem sich die Freiheit und Selbstverantwortung des Einzelnen ableitet, bei egalitären Konzeptionen bildet oft das Gemeinwohl den höchsten Wert. Diese drei grundsätzlichen Konzeptionen kombiniert Ebert mit vier Varianten von Gleichheit und Ungleichheit und kommt auf diesem Weg zu einer Typologie von Gerechtigkeitskonzeptionen.²⁹ Ob diese Typologie anwendbar ist, muss an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Wichtig mit Blick auf die geplante Untersuchung ist jedoch der Hinweis, dass jeder Gerechtigkeitskonzeption eine übergeordnete Leitidee zugrunde liegt. Diese Leitidee sorgt für das spezifische Verhältnis und die Gewichtung der unterschiedlichen Gerechtigkeitsregeln.

Des Weiteren verdeutlicht die Typologie, dass sich eine gerechte Ordnung ganz unterschiedlich vorstellen lässt. Ein Charakteristikum zieht nicht zwangsläufig ein anderes nach sich. Wenn beispielsweise eine Ordnung in erster Linie auf das Gemeinwohl orientiert ist, besagt dies noch nichts über das Maß der Gleichheit oder Ungleichheit und ebenso wenig über die Verteilung und die Ausübung von Macht. Dieser Ansatz ist für die Einschätzung der Situation in der Sowjetunion und Russland sehr hilfreich, denn er ermöglicht ein wertfreies Urteil. Er unterstützt das Bemühen, sich von der gebräuchlichen westlichen Betrachtungsweise zu lösen, der die Annahme zugrunde liegt, dass die westliche freiheitliche Demokratie dem Ideal einer gerechten Ordnung am nächsten kommt. Vor einer solchen Folie würde alles, was in Russland passiert, daran gemessen, ob sich einzelne Bereiche diesem Ideal annähern oder sich davon entfernen. Das Ergebnis fiel entsprechend eindeutig aus und erforderte keine weitere Untersuchung. Mit Hilfe der Typologie von Ebert lässt sich dagegen neutral beschreiben, welche dominierenden Gerechtigkeitskonzeptionen mit ihren dazugehörigen Leitmotiven sich in verschiedenen Etappen der Entwicklung durchsetzten, wie innerhalb der Konzeptionen die Gewichtung unterschiedlicher Gerechtigkeitsregeln ausfiel und welche Regeln Geltung erlangten, Priorität hatten oder verworfen wurden.

Aus einzelnen Aspekten der verschiedenen, in aller Kürze dargelegten Gerechtigkeitstheorien und Gerechtigkeitsbegriffe, entsteht für diese Arbeit ein Analyserahmen. Ausgehend von Miller und Sen verfolgt sie einen pluralistischen Ansatz. Angelehnt an Ebert soll das Konstrukt der Gerechtigkeitskonzeption aufgenommen werden. Es wird also angenommen, dass in einer geordneten, mehrheitlich als gerecht empfundenen Gesellschaft eine dominierende Gerechtigkeitskonzeption existiert, der eine Leitidee zugrunde liegt. Solch eine Konzeption ist nicht statisch, unterliegt vielen Einflüssen und umfasst deutlich mehr als die Beschreibung gesetzlicher Rahmenbedingungen, staatlicher Institutionen und Garantien für politische Mitbestimmung. Sie umschließt auch alle Fragen der sozialen Gerechtigkeit, also

29 Ebd., 325.

die Frage nach der gerechten Verteilung von Rechten und Pflichten, Vorteilen und Lasten, Anerkennung und Einfluss. Gerade der enge wechselseitige Zusammenhang zwischen Herrschaft bzw. Macht und allen Verteilungsfragen soll beachtet werden. Einzelne Gerechtigkeitsfragen werden im Rahmen dieser Konzeption gelöst. Dabei erhält je nach Problematik mal die eine, mal die andere Gerechtigkeitsregel Vorrang. Das kann von der Bedeutung des zu verteilenden Gutes abhängen, wie Walzer annimmt, oder von der Art der Beziehung, innerhalb derer die Entscheidung getroffen wird, wie Miller glaubt. Weiterhin soll die These formuliert werden, dass die Gerechtigkeitskonzeption einer Ordnung dann erfolgreich ist, also von einer großen Mehrheit der Mitglieder getragen wird, wenn diese erstens im Grundsätzlichen mit der Leitlinie einverstanden sind und zweitens die Konzeption so gut ausbalanciert ist, dass möglichst viele verschiedene Konflikte in einer Gesellschaft gelöst oder abgefangen werden können. Dann entsteht das Gefühl, in einer gerechten Gesellschaft zu leben. Fehlen Zustimmung oder die Balance, wird das Gefühl der Ungerechtigkeit zunehmen und die Stabilität der Ordnung gefährdet sein.

Speziell mit Blick auf die Entwicklung in der Sowjetunion und Russland stellt sich die Frage, ob neben der jeweils offiziellen auch konkurrierende Gerechtigkeitskonzeptionen existierten. Es ist offensichtlich, dass es seit Bestehen des sowjetischen Systems, deutlicher jedoch seit dem Tod Stalins 1953, Widerstand gegen die bestehende Ordnung gab. Von Interesse ist es nun zu klären, ob sich dieses oppositionelle Denken noch im Rahmen der sowjetischen Gerechtigkeitskonzeption befand und nur eine andere Gewichtung von Gerechtigkeitsregeln angestrebt wurde. Oder war das Leitmotiv ein grundlegend anderes, so dass von einer eigenen Konzeption gesprochen werden muss. Handelte es sich bei dem Umbruch der 1980er und 1990er Jahre um eine Verschiebung der Gewichte innerhalb ein und derselben Konzeption oder konnte sich eine im Grundsatz andersartige Konzeption durchsetzen?

Bei den bisherigen Ausführungen ist ein Verständnis von Gerechtigkeit vollständig vernachlässigt worden. Seit der Antike ist es üblich, eine grundlegende Einteilung der Gerechtigkeit in persönliche Tugend einerseits und Anforderung an Institutionen andererseits vorzunehmen. Während in der frühen Neuzeit die persönliche Tugend gerade des Herrschers als Garant für eine gerechte Ordnung gesehen wurde,³⁰ wechselte der Akzent seit der Moderne auf die Gerechtigkeit der Institutionen.³¹ Trotzdem bleibt die Rechtschaffenheit der Bürger und der Politiker eine wichtige Grundlage für das Funktionieren einer gesellschaftlichen Ordnung. Die besten Institutionen und Gesetze bleiben wirkungslos, wenn die Verhaltensweisen der Menschen ihnen nicht entsprechen. Höffe formulierte das so:

„Amtsträger [...] bedürfen der personalen Gerechtigkeit, weil sie andernfalls im Widerspruch zu ihrem Amtseid nicht dem ganzen Volk, sondern lediglich den Interessen

30 Vgl. T. von Aquin: Über die Herrschaft der Fürsten.

31 O. Höffe: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung, 30-33.

ihrer Klientel dienen [...]. Auch bei Richtern und Verwaltungsbeamten, sogar Medienschaffenden als Inbegriff der vierten Gewalt ist zwar keine umfassende, aber eine auf ihren Aufgabenbereich bezogene personale Gerechtigkeit unabdingbar. Wenn es wenigen daran mangelt, kann es durch die vielen anderen zurechtgerückt werden. Wo es aber zur Regel wird, wo beispielsweise ‚systematisch‘ Richter sich mit Ankläger und Verteidiger auf eine ‚abgekartete‘ Sache einlassen, wird die jeweilige Aufgabe pervertiert.

Auf der anderen Seite müssen Bürger über personale Gerechtigkeit verfügen, damit sie in der Regel die Forderungen der institutionellen Gerechtigkeit freiwillig und beständig erfüllen und einem Überhandnehmen der Staatsgewalt entgegengearbeitet wird.³²

Die personale Gerechtigkeit als moralische Tugend wird in zwei Stufen unterteilt. Die niedrigere Stufe bezeichnet ein der Gerechtigkeit entsprechendes Verhalten aufgrund der Angst vor Strafe oder Nachteilen. Auf der höheren Stufe verhält sich ein Mensch gerecht, weil es seiner Gesinnung entspricht, er schlicht nicht anders als gut handeln kann.³³ Für die Untersuchung der Gerechtigkeitsthematik in Russland ist die Berücksichtigung des Verständnisses von personaler Gerechtigkeit aus verschiedenen Gründen wichtig. Zunächst, weil man sich mit der These auseinandersetzen muss, dass in Russland traditionell eine starke rechtsnihilistische Haltung verbreitet sei. Diese besagt, dass dem russischen Volk der Glaube an die Gerechtigkeit der Gesetze und der Institutionen fehle und dass es deshalb zu gesetzeswidrigem Verhalten neige. Nur der Appell an personale Tugendhaftigkeit könne dies kompensieren. In diesen Zusammenhang gehört auch der Topos von der ‚Gerechtigkeit des Herrschers‘ bzw. des ‚guten Zaren‘. Der Glaube an den Herrscher speist sich einer solchen Logik gemäß aus der Hoffnung, dass dieser im Gegensatz zu seinen Untergebenen gerecht ist. Darüber hinaus ist aber auch zu fragen, was personale Gerechtigkeit für Bürger bedeutet, die sich in Opposition zu der gegebenen Ordnung sehen. Erzeugen sie ein alternatives moralisches Bezugssystem?

III. DER BEGRIFF ‚GERECHTIGKEIT‘ ALS ZUGANG ZUR ZEITGESCHICHTE RUSSLANDS

Die Geschichtsschreibung zur Sowjetunion in den letzten beiden Jahrzehnten ihres Bestehens steckt noch immer in den Anfängen. Eine fundamentale Bestandsaufnahme und Grundlage für weitere Forschung bildet das Handbuch der Geschichte Russlands.³⁴ Chronologisch endet es, wie auch andere, weniger umfangreiche Überblicksdarstellungen, mit dem erklärten Ende der Sowjetunion im Dezember

32 Ebd., 32.

33 Ebd., 31.

34 Vgl. S. Plaggenborg (Hrsg.): *Handbuch der Geschichte Russlands. Bd. 5.*

1991.³⁵ In den vergangenen Jahren erschienen vor allem sozialgeschichtliche und kulturhistorische Studien zu den 1960er und 1970er Jahren³⁶ sowie wenige Arbeiten zu den 1980er Jahren.³⁷ Historische Analysen zur Ära von *glasnost* und *perestrojka* orientieren sich meist noch an den Argumentationsmustern, die zeitgenössische soziologische und politologische Untersuchungen vorgegeben haben.³⁸ Bisher hat kaum jemand begonnen, Brocken von dem großen Quellenmassiv abzuhaufen, das die Periode der *perestrojka* hinterlassen hat. Verwiesen sei etwa auf die Unmenge von Briefen, die Zeitungsredaktionen, Politiker, Delegierte oder neu gegründete gesellschaftliche Initiativen erhielten.³⁹ Die vielfältigen Ergebnisse soziologischer Umfragen sind für historische Fragestellungen noch immer erst wenig genutzt worden.⁴⁰ Nur wenige Historiker haben die Möglichkeiten der zeitlichen Nähe genützt und Menschen nach ihren Umbruchserfahrungen gefragt oder private Fotografien gesammelt.⁴¹ Und wer hätte die Zeit aufwenden können, systematisch populäre Radiosendungen, Fernsehserien, Songtexte oder Talkshows auszuwerten?⁴² Mit diesen Beispielen ist nur ein kleiner Ausschnitt dessen benannt, was mit einem zeitlichen Abstand von nunmehr 25 Jahren untersucht werden könnte. Diese Feststellung für die Regierungszeit Gorbatschows trifft noch stärker auf die Ära El'zins zu. Allerdings ist die Quellenlage für die 1990er Jahre deutlich schlechter als für die 1980er Jahre. Durch die schwierige materielle Situation in diesem Jahrzehnt ist die archivalische Überlieferung zum Teil unterbrochen. Die zentralen Bibliotheken des Landes erhielten nicht mehr automatisch die Druckschriften aus dem gesamten Land, so dass auch die Literaturbestände lückenhaft sind. Die elektronischen Möglichkeiten zur Speicherung von Informationen waren noch sehr begrenzt. Um die Jahre der Präsidentschaft El'zins zu erforschen, werden kommende Generationen ihre Quellen mühsam zusammensammeln müssen. Für die Jahre seit der Jahr-

35 Vgl. M. Hildermeier: *Geschichte der Sowjetunion 1917-1991*; R. Service: *A History of Modern Russia*; J. Keep; R.G. Suny: *The Cambridge History of Russia. Bd. 3*; S. Lovell: *The Soviet Union*.

36 Vgl. beispielsweise: A.E. Gorsuch, D. Koenker (Hrsg.): *The Socialist Sixties*; L.H. Siegelbaum (Hrsg.): *The Socialist Car*; D.J. Raleigh: *Soviet Baby Boomers*; Ders.: *Russia's Sputnik Generation*.

37 Vgl. A. Yurchak: *Everything Was Forever, Until It Was No More*.

38 Vgl. H. Altrichter: *Russland 1989*; L. Aron: *Roads to the Temple*. Eine Ausnahme bildet: S. Kotkin: *Armageddon Averted*.

39 Eine beeindruckende Zusammenstellung von Quellen und Interviews stellt ein von der St. Petersburger Abteilung der Gesellschaft Memorial herausgegebener Band dar: O.N. Ansbeg, A.D. Margolis: *Obščestvennaja žizn' Leningrada v gody perestrojki*. Wenig in der Forschung beachtet ist die Auswertung von Briefen Jugendlicher an die Zeitung Smena: T. Eggeling: „Wie leben?“

40 Zugriff auf die Ergebnisse soziologischer Studien verschiedener Institute seit den 1980er Jahren bietet die folgende Datenbank: <http://sophist.hse.ru/>, Zugriff am 25.01.2015.

41 Wichtige Ausnahmen sind: N. Ries: *Russian Talk*; O. Shevchenko: *Crisis and the Everyday in Postsocialist Moscow*.

42 Das publizistische Projekt *Namedni – Naša Ėra* von Leonid Parfenov bietet einen Einblick in die Fülle des Materials.

tausendende gilt das Gegenteil. Mit der Verbreitung des Internets in Russland ist es zu einer Informationsflut gekommen, die es zu einer schwierigen Aufgabe macht, einen aussagekräftigen Quellenkorpus zu einem ausgewählten Thema zusammenzustellen.

Auch dieses Buch profitiert und leidet darunter: Einerseits gibt es unermesslich viele bisher nicht erschlossene Quellen, die daraufhin befragt werden können, welche Vorstellungen von Gerechtigkeit in ihnen zum Ausdruck kommen. Andererseits erschwert die große Menge die Auswahl passender Quellen. Zunächst war geplant, gesellschaftliche Debatten über bestimmte Gerechtigkeitsprobleme vergleichend für verschiedene Perioden zu betrachten. Quellen liegen aber in sehr unterschiedlicher Qualität und unterschiedlichem Umfang vor. Das führte zu einem anderen Vorgehen: Zentrale Fragen nach den Grundlagen von Gerechtigkeitsvorstellungen in Staat und Gesellschaft, nach der jeweiligen Relevanz sozialer, politischer, juridischer und moralischer Gerechtigkeitsregeln sowie nach Gerechtigkeitsdefiziten werden durchgehend für alle zeitlichen Abschnitte der Untersuchung gestellt. Für ihre Beantwortung können verschiedenste Quellen hinzugezogen werden. Sie reichen von Verfassungstexten und Regierungserklärungen über wissenschaftliche und publizistische Abhandlungen bis hin zu Bürgerbriefen und Protestschriften. Zusätzlich erlauben es einzelne Quellenkomplexe, in einer bestimmten Periode besonders virulente Gerechtigkeitskonflikte als Fallbeispiele zu beleuchten. Für diese Fallstudien boten vor allem Briefe an die Deputierten des Obersten Sowjets einen reichen, bisher von der Forschung nicht beachteten Quellenbestand.⁴³

Obwohl es keine historischen Studien zum Verständnis von Gerechtigkeit in Russland gibt, klingt das Thema Gerechtigkeit in den unterschiedlichsten Abhandlungen zum politischen System, zur gesellschaftlichen Situation und zur Veränderung des Rechtssystems an. Auf diese Arbeiten wird an geeigneter Stelle verwiesen. Wenn sich das Forschungsfeld somit als äußerst uneben und kaum betreten darbietet, warum sollte es dann ausgerechnet mit dem vagen Begriff der Gerechtigkeit gelingen, einen neuen Pfad zu bahnen? Das Hauptargument dafür lautet, dass sich mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion eine gesellschaftliche und politische Umwälzung vollzogen hat, die mit engen Kategorien nicht zu fassen ist. Der Begriff ‚Gerechtigkeit‘ bietet die Chance, der Vielzahl persönlicher und gesamtgesellschaftlicher Enttäuschungen und Erwartungen in ihrer Komplexität, Widersprüchlichkeit und emotionalen Dichte näher zu kommen. Die Frage nach den konkur-

43 Vgl. GARF [Gosudarstvennyj Archiv Rossijskoj Federacij, Staatliches Archiv der Russischen Föderation], f. 10007: *Kollekcija pisem i telegramm narodnym deputatam SSSR, opis' 1 za 1989-1991gg.*; GARF, f. A-664, *Kollekcija pisem B.N. El'cinu, 1989-1991*. In diesen Sammlungen finden sich auch Briefe an Michail Gorbatschew. Die Unmenge von Briefen an ihn aus dieser Zeit ist jedoch noch nicht ausgewertet worden. Die Zahl beläuft sich nach Aussage seines Mitarbeiters Karagezjan auf mehrere Hunderttausend. Bestände befinden sich teilweise im GARF (f. 10007, f. 10026), nicht zugänglich im Präsidentenarchiv sowie im Fond Gorbatschewa, wo sie bisher noch nicht für die Forschung erschlossen worden sind.

rierenden Gerechtigkeitsvorstellungen ermöglicht es, die Brüche und Kontinuitäten im Wertehaushalt der russischen Gesellschaft besser zu verstehen.

Ausgangspunkt dieses Buches ist die Hypothese, dass das sowjetische Staatswesen trotz aller offensichtlichen Mängel als eine relativ stabile Ordnung betrachtet werden darf. Die Stabilität beruhte unter anderen darauf, dass die mit dem System verbundene Gerechtigkeitskonzeption von der Mehrzahl der Bürger als richtig und weitgehend übereinstimmend mit den eigenen Vorstellungen anerkannt wurde. Im ersten Kapitel geht es deshalb darum, das sowjetische Gerechtigkeitsversprechen näher zu beschreiben. Dazu wird der Begriff der Gerechtigkeit in Teilgerechtigkeiten aufgebrochen und nach dem Stellenwert sowie der Ausdeutung von politischen, juristischen, moralischen und sozialen Aspekten gefragt. Auf diese Weise entsteht eine modellhafte Darstellung der offiziellen sowjetischen Gerechtigkeitskonzeption. An ihr musste sich Herrschaft in der Sowjetunion messen lassen, wenn sie ihre Legitimation nicht verlieren wollte. In den folgenden Unterabschnitten des ersten Kapitels geht es deshalb um eben dieses Problem: In welchen Bereichen entstanden aus der Spannung zwischen proklamierter gerechter Ordnung und der sowjetischen Lebenswirklichkeit solche eklatanten Gerechtigkeitsdefizite, dass sie zu grundsätzlichen Zweifeln an der Ordnung führten. Die an dieser Stelle geschilderte Kritik von Bürgern bewegte sich im Rahmen der gesetzten Ordnung und maß Versprechen an ihrer Umsetzung.

Im Mittelpunkt des zweiten Kapitels steht dagegen die Kardinalkritik der Dissidenten. Sie wählten andere Bezugspunkte für ihre Vorstellungen von einer gerechten Ordnung. Dem sowjetischen Gesellschaftsmodell, das die soziale Gerechtigkeit betonte, setzten sie die Forderung nach politischer Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit entgegen.

Im dritten Kapitel geht es zunächst um die Versuche der Führung um Gorbačev, die offensichtlichen Unzulänglichkeiten und Ungerechtigkeiten der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung mittels Reformen zu beheben. Kernstück dieses Kapitels ist die Analyse der Debatte um die Privilegien der Parteinomenklatura. Sie kann als gesellschaftliche Auseinandersetzung über das Verständnis von Gerechtigkeit im Sozialismus analysiert werden. Zugleich mündete diese Debatte in fundamentale Herrschaftskritik ein und trug zum Verfall der Legitimation der Parteiherrschaft bei. Dies setzte sich fort in der Kritik an Korruption und Willkürjustiz und dem verbreiteten Empfinden, es mit einer fundamentalen System- und Gerechtigkeitskrise zu tun zu haben. Am Ende der *perestrojka* kam es zu wesentlichen Änderungen des politischen Systems und der Eigentumsordnung. Sie zeigten das Ende der sowjetischen Ordnung an, noch bevor Einigungen über Grundlagen des zukünftigen Staatsaufbaus hätten erzielt werden können. Die russischen Bürger trugen während der Ära El'cin schwer an dieser Last.

Das vierte Kapitel skizziert, warum sich gerade in dieser Phase eine starke Personalisierung von Herrschaft vollzog und der Topos vom ‚gerechten Herrscher‘ wieder stärkere Bedeutung gewann. Konzeptionell muss in diesem Kapitel im Vergleich zu den vorausgegangenen umgedacht werden: Galt das Interesse zuvor den Gerechtigkeitsvorstellungen in einer bestehenden Ordnung, so existierte diese